

# **BGer 9C\_208/2015 vom 19. August 2015**

Bundesgericht, 2015-08-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_208\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_208_2015)

FR: TF 9C\_208/2015 du 19 août 2015

IT: TF 9C\_208/2015 del 19 agosto 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ).  
Seinem Urteil legt es den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz, auf Rüge hin oder von Amtes wegen, berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht, und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 BGG ). Eine Sachverhaltsfeststellung ist nicht schon dann offensichtlich unrichtig, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist ( BGE 132 I 42 E. 3.1 S. 44). Es liegt noch keine offensichtliche Unrichtigkeit vor, nur weil eine andere Lösung ebenfalls in Betracht fällt, selbst wenn diese als die plausiblere erschiene (vgl. BGE 129 I 8 E. 2.1 S. 9; Urteil 9C\_967/2008 vom 5. Januar 2009 E. 5.1). Diese Grundsätze gelten auch in Bezug auf die konkrete Beweiswürdigung (vgl. Urteil 9C\_999/2010 vom 14. Februar 2011 E. 1).

### **E. 2**

Die Vorinstanz hat einen Rentenanspruch der Versicherten vom 1. Juni 2012 bis 28. Februar 2013 verneint (Arbeitsfähigkeit: 80 % für angepasste Tätigkeiten; Invaliditätsgrad: 31 %) und ihr erst ab 1. März 2013 eine halbe Invalidenrente (Invaliditätsgrad: 57 %) zugesprochen.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, ihre Arbeitsfähigkeit sei zu wenig abgeklärt worden und beruft sich auf den Bericht der RAD-Ärztin Dr. med. D.\_\_\_\_\_ vom 30. Juli 2010. Ausserdem stehe aufgrund der medizinischen Akten nicht fest, ob und in welchem Umfang sie überhaupt in der Lage sei, auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt oder im geschützten Rahmen ein Erwerbseinkommen zu erzielen.

### **E. 3.1**

Im Streit liegt der Beweiswert des RAD-Berichts vom 30. Juli 2010. Dessen Verfasserin Dr. med. D.\_\_\_\_\_, praktische Ärztin FMH, verfügt über keine Facharztqualifikation und stützte die attestierte Arbeitsfähigkeit von lediglich 50 % in einer angepassten Tätigkeit vornehmlich auf subjektive Angaben der Beschwerdeführerin. Die RAD-Ärztin gab keine Begründung für diese Einschätzung ab, obwohl sie klar von den Erkenntnissen im polydisziplinären Gutachten der Gutachterstelle B.\_\_\_\_\_, vom 22. September 2009 (effektiv verwertbare Arbeitsleistung von 80 % in angepasster Tätigkeit) wie auch von der dort zusätzlich eingeholten Stellungnahme vom 26. Mai 2010 abweicht. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, dass Dr. med. D.\_\_\_\_\_ am 30. Juli 2010 lediglich die Resultate ihrer Untersuchung vom 26. März 2010 festhielt, ohne die Arbeitsfähigkeit der Versicherten schlüssig zu beurteilen (vgl. dazu auch die RAD-Stellungnahme von Dr. med. E.\_\_\_\_\_

vom 12. Juli 2012). Mit den zwischenzeitlich aufgelaufenen Akten, insbesondere dem ergänzenden Bericht der Gutachter der Gutachterstelle B.\_\_\_\_\_ vom 26. Mai 2010, setzte sie sich nicht auseinander, was vor dem Hintergrund der einschlägigen Beweiskriterien (vgl. BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352 mit Hinweis) nicht genügt. Die von der Vorinstanz gezogene Schlussfolgerung, wonach nicht auf den RAD-Bericht von Dr. med. D.\_\_\_\_\_ vom 30. Juli 2010 abgestellt werden könne, hält vor Bundesrecht stand (E. 1).

### **E. 3.2.1**

In Bezug auf die Vermittelbarkeit der Versicherten hat das kantonale Sozialversicherungsgericht festgestellt, die von der IV-Stelle Ende Januar 2013 eingeleiteten beruflichen Massnahmen seien wegen der subjektiven Einschätzung der Beschwerdeführerin, nicht eingliederungs- bzw. arbeitsfähig zu sein, beendet worden. Die aktenmässig belegten MS-Schübe seien nicht derart zahlreich und die davon ausgehende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in zeitlicher und umfangmässiger Hinsicht nicht dermassen gravierend, dass von fehlender Vermittlungsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt auszugehen sei.

### **E. 3.2.2**

Die Ärzte des Spitals C.\_\_\_\_\_ führten in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 20. Dezember 2011 aus, dass es sich bei ihrer medizinischen Begutachtung um eine solche rheumatologischer Natur gehandelt habe; eine Beurteilung der neurologischen oder psychiatrischen Erkrankungen sei von ihrer Seite her nicht statthaft und eine konklusive Aussage nur durch entsprechende fachärztliche Exploration möglich. Die Beschwerdeführerin leitet daraus ab, es sei abzuklären, ob sie im ausgeglichenen Arbeitsmarkt überhaupt vermittelbar sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass sie bereits durch die Gutachter der Gutachterstelle B.\_\_\_\_\_ (vgl. polydisziplinäres Gutachten vom 22. September 2009) umfassend (insbesondere neurologisch und psychiatrisch) abgeklärt wurde. Bei der Begutachtung in der Rheumaklinik des Spitals C.\_\_\_\_\_ ging es sodann primär um die Evaluation ihrer funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL), was auch explizit der Stellungnahme der RAD-Ärztin Dr. med. D.\_\_\_\_\_ vom 2. August 2010 entnommen werden kann. Die EFL ergab, dass die Versicherte für leichte und mittelschwere Arbeit mit einem reduzierten Rendement von 20 % (unverändert) ganztags arbeitsfähig ist. Anhaltspunkte für eine weitergehende, in der MS-Erkrankung begründete Leistungseinbusse fehlen.

Sodann finden sich weder im Bericht des behandelnden Neurologen Dr. med. F.\_\_\_\_\_ vom 9. November 2011 noch in den späteren Beurteilungen (vgl. Berichte von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ vom 4. April 2013 und med. pract. G.\_\_\_\_\_ vom 26. Mai 2013) Hinweise auf eine Unverwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit (zu den diesbezüglichen Voraussetzungen vgl. statt vieler Urteil 8C\_1050/2009 vom 28. April 2010 E. 3.3 mit Hinweisen). Für die Vermittelbarkeit der Versicherten spricht schon deren Restarbeitsfähigkeit von unbestritten mindestens 50 % für angepasste Tätigkeiten. Ausserdem liegt aufgrund der medizinischen Akten in einer (teilzeitlich) zumutbaren Verweistätigkeit keine derart grosse Leistungsminderung vor, dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt entsprechende Stellen nicht enthielte. Die Vorinstanz hat gestützt auf den Bericht von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ vom 4. April 2013 die erhöhte Ermüdbarkeit der Versicherten im Zusammenhang mit dem Krankheitsschub vom Frühling 2013, aber auch die Möglichkeit einer Rückbildung der

entsprechenden Symptome berücksichtigt (zur Problematik bei schubweise verlaufenden Erkrankungen vgl. Urteil 8C\_666/2009 vom 19. März 2010 E. 3.3). Schliesslich erfolgte der Abbruch der Eingliederungsmassnahmen Ende April 2013 gemäss den verbindlichen vorinstanzlichen Feststellungen aufgrund der fehlenden subjektiven Eingliederungsfähigkeit der Versicherten. Auch daraus kann folglich nicht hergeleitet werden, dass deren Restarbeitsfähigkeit (krankheitsbedingt) nicht verwertbar wäre.

Insgesamt hat das kantonale Sozialversicherungsgericht die Ressourcen der Beschwerdeführerin anhand der relevanten Akten umfassend beurteilt. Der vorinstanzliche Verzicht auf weitere Abklärungen stellt keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes dar (antizipierende Beweiswürdigung; BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236 ; 134 I 140 E. 5.3 S. 148; 124 V 90 E. 4b S. 94). Damit bleiben auch die vorinstanzlichen Feststellungen in Bezug auf die Vermittelbarkeit der Versicherten (E. 3.2.1) für das Bundesgericht verbindlich (E. 1.1).

#### **E. 4**

Gegen den von der Vorinstanz in Bezug auf den umstrittenen Zeitraum (E. 2) vorgenommenen Einkommensvergleich bringt die Beschwerdeführerin nichts vor. Sie versäumt es sodann, sich im Hinblick auf den geltend gemachten Eventualantrag auf eine Rente im Mindestumfang von 50 % mit den diesbezüglichen Ausführungen im angefochtenen Entscheid (E. 5.3 und 5.4) auseinanderzusetzen. Aus diesem Grund kann darauf nicht eingetreten werden ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Die Beschwerde ist unbegründet, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 5**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.